

Freizügigkeitskonto auflösen, um Sozialhilfe zurückzuzahlen?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **106 (2009)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freizügigkeitskonto auflösen, um Sozialhilfe zurückzuzahlen?

Wenn IV-Rente und Ergänzungsleistungen für den Lebensunterhalt nicht reichen, muss der Betroffene das Freizügigkeitskonto auflösen. Vor Beginn des Rentenbezugs erhaltene Sozialhilfe muss er davon aber nicht zurückerstatten.

FRAGE

Herrn Müller, alleinstehender Sozialhilfebezüger, wurde rückwirkend eine ganze IV-Rente zugesprochen. Er erhält, ebenfalls rückwirkend, Ergänzungsleistungen (EL). Da er zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit keiner Pensionskasse angeschlossen war, hat er keinen Anspruch auf eine Rente aus der beruflichen Vorsorge. Das BVG-Guthaben von Herrn Müller liegt auf einem Freizügigkeitskonto. Es stellen sich nun folgende Fragen:

1. Muss sich Herr Müller das Freizügigkeitsguthaben auszahlen lassen?
2. Darf aufgrund des nun liquiden Vermögens eine Rückforderung für bezogene Sozialhilfe vor IV-Renten-Beginn verlangt werden?
3. Darf dieses Vermögen für die Rückerstattung der durch die IV- und EL-Nachzahlung nicht gedeckten Sozialhilfekosten ab IV-Renten-Beginn verwendet werden?

GRUNDLAGEN

Die Freizügigkeitsverordnung erlaubt die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen vor Erreichen des Rentenalters. Aus dem Subsidiaritätsprinzip ergibt sich, dass Leistungen der 2. Säule der Sozialhilfe grundsätzlich vorgehen. Um jedoch dem Ziel der 2. Säule – Sicherung der gewohnten Lebenshaltung als Ergänzung der Leistungen der ersten Säule – Rechnung zu tragen, soll von Sozialhilfebeziehenden ein Vorbezug dieser Leistungen erst dann verlangt werden, wenn sie eine AHV- oder eine ganze IV-Rente beziehen (SKOS-Richtlinien 12/08, Kapitel E.2.5).

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird das Freizügigkeitsguthaben berücksichtigt. Konkret wird gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ein Fünftel seines gesamten Reinvermögens, soweit es 25 000 Franken übersteigt, als Einnahme angerechnet (ELG, SR 831.30). Da Ergänzungsleistungen der Sozialhilfe vorgehen, ist es sachgerecht, wenn auch bei der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen die Vorsorgeguthaben berücksichtigt werden (SKOS-Richtlinien 12/08, Kapitel E.2.5).

Die SKOS-Richtlinien sehen eine Rückerstattungspflicht unter anderem bei grösserem Vermögensanfall vor. Das Erreichen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit ist jedoch die primäre Zielsetzung der Sozialhilfe. Wenn Herr Müller mit den Freizügigkeitsleistungen die erhaltene Sozialhilfe zurückzahlen müsste, würde die Zielsetzung der 2. Säule unterlaufen, und seine finanzielle Selbstständigkeit würde geschmälert. Die Freizü-

gigkeitsleistungen sind deshalb ausschliesslich für den laufenden Lebensunterhalt zu verwenden.

Durch die Anrechnung eines Vermögensverzehr verringert sich die Höhe der Ergänzungsleistungen. Dies kann dazu führen, dass IV- und EL-Nachzahlungen insgesamt die für die gleiche Periode ausgerichteten Sozialhilfeleistungen nicht decken. Hätte sich die Ausrichtung der IV-Rente und der Ergänzungsleistungen nicht verzögert, hätte Herr Müller bereits früher sein Freizügigkeitsguthaben anzehren und die Sozialhilfe hätte keine Leistungen erbringen müssen. Unter strikter Beachtung der Zeitidentität ist demnach eine Verrechnung der ausgerichteten Sozialhilfeleistungen mit dem ausbezahlten Freizügigkeitsguthaben zulässig.

ANTWORT

1. Wenn IV-Rente und EL Herrn Müllers soziales Existenzminimum nicht decken, kann die Sozialhilfebehörde von ihm verlangen, dass er sich gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV, SR 831.425) seine Altersleistung vorzeitig auszahlen lässt.
2. Die ausgelösten Freizügigkeitsguthaben sollen zur ergänzenden Deckung des aktuellen und künftigen Lebensunterhaltes eingesetzt werden. Dies schliesst eine Rückerstattung von ehemals bezogenen Sozialhilfeleistungen aus.
3. Vom Grundsatz des Rückerstattungsverbots ist die zulässige Verrechnung zu unterscheiden. Im Rahmen des von der EL angerechneten Vermögensverzehr ist eine periodengerechte «Rückerstattungsforderung» aus dem Freizügigkeitsguthaben zulässig. ■

Für die SKOS-Line

Heinrich Dubacher

Bernadette von Deschwanden

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «Beratung» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.